

**Satzung
der
Karl-May-
Gesellschaft
e. V.**

Karl May
KARL MAY
GESELLSCHAFT

Impressum

Herausgeber: Karl-May-Gesellschaft e. V. (KMG)

Geschäftsstelle: Wasastraße 50, 01445 Radebeul

Verantwortlich für den Inhalt: Hans Grunert

Layout: Joachim Biermann

Druck: Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, 25813 Husum

Zum Geleit I

Am 22. März 1969 wurde auf Initiative von Alfred Schneider (Hamburg) die Karl-May-Gesellschaft e.V. (KMG) in Hannover gegründet.

Die erste Satzung der KMG, die in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen wurde, bestand unverändert bis zum 1. Oktober 1983. An diesem Tag beschloss die Mitgliederversammlung in Regensburg eine neue Satzung, weil die ursprünglichen Vereinsstatuten dem inzwischen erreichten organisatorischen Stand unserer Gesellschaft nicht mehr gerecht wurden.

Die zweite Satzung wurde am 27. März 1984 beim Amtsgericht Hamburg registriert. Das Gericht verband damit aber die Auflage, bei nächster Gelegenheit einige wenige Paragraphen zu ergänzen bzw. eindeutiger zu formulieren.

Am 28. September 1985 hat die Mitgliederversammlung in Königswinter die gewünschten Ergänzungen und Änderungen einstimmig gebilligt. Die dritte Fassung unserer Satzung wurde dann am 25. März 1986 beim Amtsgericht Hamburg zum Register angemeldet.

Nachdem wir bereits 1989 in Augsburg einen einheitlichen Beitragssatz für alle Mitglieder im In- und Ausland beschlossen hatten, ist durch die Wiedervereinigung Deutschlands eine Bestimmung zur Mitgliedschaft von DDR-Bürgern überflüssig geworden. Daher hat die Mitgliederversammlung am 28. September 1991 in Wiesbaden diese Streichung vollzogen. In dieser Form wurde die Satzung am 10. März 1992 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen.

In der Zwischenzeit erwies es sich als notwendig, die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes konkreter und detaillierter zu fassen, so dass die Mitgliederversammlung am 20. September 1997 in Erlangen beschloss, den § 11 (Ziffer 7) durch zwei Sätze zu ergänzen.

In dieser Fassung wurde die Satzung am 24. April 1998 beim Registergericht Hamburg eingetragen.

Erwin Müller

Föhren, im Mai 1998

Zum Geleit II

Infolge der Währungsreform zum 1. Januar 2002 machte sich eine Änderung im § 7 (Ziffer 2) erforderlich, die zur Mitgliederversammlung am 22. September 2001 in Luzern beschlossen wurde und am 4. März 2002 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg auf dem Registerblatt VR 7381 eingetragen wurde.

Seit dem Kongress 2005 in Essen gab es Bemühungen, die Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe in der Satzung zu verankern. Nach Ablehnung verschiedener Anträge fand dann 2009 auf der Mitgliederversammlung in Marburg ein Kompromissvorschlag Zustimmung, so dass sich die Karl-May-Gesellschaft nun auch im § 2 der Satzung ausdrücklich zur Öffentlichkeitsarbeit bekennt. Gleichzeitig wurden weitere Veränderungen beschlossen. Aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen mussten die Paragraphen 3 und 19 geändert werden. Wir entsprachen damit einer Forderung des zuständigen Finanzamtes um unsere Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. In diesem Zusammenhang wurden auch eine Haftungsbeschränkung des Vorstandes beschlossen und – eine Sitzverlagerung.

Seit dem Tod unseres ersten Geschäftsführers Alfred Schneider war die Geschäftsstelle mehrfach umgezogen, der Sitz der Gesellschaft Hamburg nur noch virtuell und vielfach irritierend. Um hier Klarheit zu schaffen, war der Vorstand der Auffassung, den Sitz der Gesellschaft an eine der Karl-May-Stätten zu verlegen. Radebeul als neuer Sitz bot sich aus mehreren Gründen an: Zum einen befindet sich hier neben der derzeitigen Geschäftsstelle auch das Archiv der Karl-May-Gesellschaft und damit die einzigen der Gesellschaft gehörenden Räumlichkeiten mit einer Zustelladresse. Selbst bei einem Wechsel des Geschäftsführers bliebe diese Adresse bestehen. Zum anderen ist Radebeul der Sitz der Karl-May-Stiftung, die ja nach (dem neuen) § 19 der Satzung Begünstigte der Karl-May-Gesellschaft ist.

Alle vorgenannten Änderungen wurden zur Mitgliederversammlung am 3. Oktober 2009 in Marburg mit großer Mehrheit beschlossen und am 02. März 2010 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen auf dem Registerblatt VR 1114 eingetragen.

Möge diese Satzung auch in den kommenden Jahren ein solides Fundament bilden für unsere erfolgreiche Arbeit über Leben, Werk und Wirkung Karl Mays.

Hans Grunert
Geschäftsführer

Radebeul, im April 2010

SATZUNG

der Karl-May-Gesellschaft e. V.

- I. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet § 1
- II. Ziele und Aufgaben § 2
- III. Gemeinnützigkeit § 3
- IV. Mitgliedschaft §§ 4–6
- V. Aufnahmegebühr und Beitrag §§ 7–8
- VI. Gliederung § 9
- VII. Organe §§ 10–14
- VIII. Protokolle und Beschlüsse § 15
- IX. Geschäfts- und Kassenführung, Haftungsbeschränkung § 16
- X. Kassenprüfung § 17
- XI. Satzungsänderung § 18
- XII. Auflösung § 19
- XIII. Schlussbestimmung § 20

I. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Karl-May-Gesellschaft e. V. (KMG).
2. Rechtssitz der Gesellschaft ist Radebeul.
3. Die Gesellschaft arbeitet auf internationaler Grundlage und nimmt Mitglieder aus allen Staaten auf.

II. Ziele und Aufgaben

§ 2

1. Die Gesellschaft will
 - a) das literarische Werk Karl Mays erschließen und bewahren;
 - b) das Leben und Schaffen Karl Mays erforschen und dokumentieren;
 - c) dem Autor und seinem Werk einen angemessenen Platz in der Literaturgeschichte verschaffen,
 - d) dazu beitragen, dass Karl May und sein Werk in der Öffentlichkeit lebendig bleiben.
2. Die Ziele der Gesellschaft sollen erreicht werden durch objektive wissenschaftliche Erforschung aller mit Karl May zusammenhängenden Vorgänge.
3. Alle Fragen, die der literaturwissenschaftlichen und biographischen Forschung zu Werk und Leben Karl Mays dienen, können in der Gesellschaft uneingeschränkt erörtert werden.
4. Die Gesellschaft gibt Jahrbücher und sonstige Publikationen heraus, in denen ihre Forschungsergebnisse veröffentlicht werden.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der KMG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den im § 2 dieser Satzung niedergelegten Zielen der Gesellschaft bekennt und bereit ist, sich dafür einzusetzen.
2. Die Aufnahme in die Gesellschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
3. Die Aufnahme ist erst vollzogen durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung der Karl-May-Gesellschaft sowie nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und alle zur Durchführung der Satzung getroffenen Beschlüsse an.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße Verdienste um die Karl-May-Forschung oder Karl-May-Gesellschaft erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende zu erklären.

§ 6

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Zielen und Interessen der Gesellschaft offenkundig und schwerwiegend zuwiderhandelt;
 - b) wiederholt und in grober Weise gegen die Satzung oder grundlegende Beschlüsse verstößt;
 - c) dem Ansehen der Gesellschaft oder ihrer Repräsentanten schweren Schaden zufügt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit und sofortiger Wirkung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Ausschlussantrag zu äußern.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung erfolgt bei der nächsten satzungsgemäßen Tagung und ist endgültig.
4. Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

V. Aufnahmegebühr und Beitrag

§ 7

1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für korporative Mitglieder wird die Aufnahmegebühr vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr eintritt oder ausscheidet.
5. Bei Schülern, Studenten, Rentnern und in besonders begründeten Fällen kann der Vorstand von den Bestimmungen der Ziffern 2 bis 4 Ausnahmen zulassen.

§ 8

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag im ersten Quartal jeden Jahres zu entrichten.
2. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keinen Beitrag, so erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

VI. Gliederung

§ 9

Die Gesellschaft arbeitet auf internationaler und nationaler Ebene ohne organisatorische Untergliederungen.

VII. Organe

§ 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) die Kassenprüfer.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.
2. In jedem zweiten Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung ihrer vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand.
4. Die Einladung mit allen erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher zu übersenden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Wahl des Vorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - e) die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 12

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b) auf Beschluss des Vorstandes;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.
2. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 11.

§ 13

1. Die Leitung der Karl-May-Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.
2. Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Er tagt in der Regel einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn von seinen sieben Mitgliedern mindestens vier anwesend sind.
5. Der Vorstand kann wissenschaftliche Mitarbeiter und aktive Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
6. Er kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bilden.

§ 14

1. Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Ihm obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die laufende Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
3. Der geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf und ist beschlussfähig, wenn von seinen vier Mitgliedern mindestens drei anwesend sind.

VIII. Protokolle und Beschlüsse

§ 15

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Gesellschaftsorgane ist Protokoll zu führen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes müssen in vollem Wortlaut schriftlich festgehalten werden.
3. Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

IX. Geschäfts- und Kassenführung, Haftungsbeschränkung

§ 16

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der geschäftsführende Vorstand regelt die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführer und Schatzmeister.
3. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister erledigen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Satzung sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in eigener Verantwortung.
4. Vor der Übernahme von Verbindlichkeiten und dem Abschluss von Rechtsgeschäften größeren Umfangs ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, in besonderen Fällen die des Vorstandes erforderlich.
5. Der Vorstand haftet für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

X. Kassenprüfung

§ 17

1. Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung und der Kassenprüfung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
2. Die Prüfung, bei der mindestens zwei Prüfer anwesend sein müssen, kann jederzeit, soll aber mindestens einmal jährlich erfolgen.
3. Vor jeder Vorstandswahl und bei Bedarf erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

XI. Satzungsänderung

§ 18

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn sie innerhalb der in § 11 vorgesehenen Frist allen Mitgliedern schriftlich zugegangen sind.
3. Für jede Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

XII. Auflösung

§ 19

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist sein Vermögen an die Karl-May-Stiftung Radebeul zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Forschung zu Leben und Werk Karl Mays verwendet.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

XIII. Schlußbestimmung

§ 20

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. Oktober 1983 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung ist damit gleichzeitig außer Kraft getreten.

Genehmigungsvermerk des Amtsgerichts Meißen:

Die Satzung ist errichtet am 22.03.1969, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.10.2009 zu § 1 (Name und Sitz, Tätigkeitsgebiet), § 2 (Ziele und Aufgaben), § 3 (Gemeinnützigkeit), § 13 (Vorstand), § 16 und § 19 (Auflösung).

Amtsgericht Meißen
Vereinsregister

02.03.10

gez. Unterschrift
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Karl May
KARL MAY
GESELLSCHAFT